

Statut des Salleischen Vereins für Volkswohl.

I. Zweck des Vereins.

§. 1.
Der Verein stellt sich die Aufgabe, hebend und fördernd in leiblicher, geistiger und sittlicher Beziehung auf das Volksleben zu wirken. Zu diesem Behufe wird er Einrichtungen in das Leben rufen, welche geeignet sind die Volksbildung zu fördern, materielle Nothstände zu beseitigen, überhaupt jenen Zwecken zu dienen. Der Verein wird ferner auf ein Zusammenwirken aller bereits bestehenden gleichartigen oder ähnlichen Vereine und Institute hinarbeiten, um dadurch die vereins gesammelten Erfahrungen allgemein nutzbar zu machen, weitere Erfahrungen und Wahrnehmungen zur Verwerthung zu bringen, durch gegenseitige Mittheilungen über die Thätigkeit der einzelnen Vereine und Institute eine ausgiebigere Verwendung der materiellen Mittel zu ermöglichen, auch für Ausfüllung vorhandener Lücken sorgen zu können.

II. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke.

§. 2.
Der Verein gründet zunächst Fortbildungsschulen, Volksbibliotheken, richtet öffentliche Vorträge ein und sucht der Verarmung entgegenzuarbeiten sowie das Haus- und Straßensitten zu bessern.

§. 3.
Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, jüngere Leute aus dem Handwerker- und Arbeiterstande in den für Beruf und Leben wichtigsten Vorkenntnissen und Fertigkeiten auszubilden und die sittlichen Grundtugenden zu befestigen.

§. 4.
Der Zweck der Volksbibliotheken ist die Förderung und Verbreitung geistiger und sittlicher Bildung des Volkes durch Zuführung geeigneter Lectüre.

§. 5.
Die öffentlichen Vorträge sollen in allgemein verständlicher Weise anregend und belehrend wirken.

§. 6.
Zur Abwehr der Verarmung und Behufs Befestigung des Haus- und Straßensittens soll der Verein dauernde beziehungsweise ein- oder mehrmalige Unterstützungen gewähren:
1. an solche Arme, welche zwar aus der städtischen Armenkasse oder anderen Instituten unterstützt werden, jedoch weiterer Hilfe würdig und bedürftig sind;
2. an berufslose Einheimische, welche keine Unterstützung aus anderen Klassen empfangen;
3. an Einheimische, welche in augenblicklicher Noth gerathen sind, vorzugsweise da, wo ein- oder mehrmalige Hülfen einer weiteren Verarmung vorbeugen kann;
4. an Durchreisende als Zehrgeld.

§. 7.
Es bleibt dem Vereine vorbehalten, je nach Bedürfnis und Möglichkeit anderweitige Einrichtungen in das Leben zu rufen, welche seinen Zwecken zu dienen geeignet sind (z. B. Pflanzschulen der Kinder in den ersten Lebensjahren; Kinderbewahranstalten; Beschaffung besseren Unterrichts für befähigtere Kinder; Herbergen und Asyls; Waisch- und Wadenshallen; einen Rechenschaftsverein u. s. w.).

III. Organisation des Vereins.

§. 8.
Die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins, die Vertretung desselben nach außen, die Verwaltung über seine verschiedenen Zweige und die Beziehungen des Vereins zu gleichartigen ähnlichen Instituten stehen dem Vereine selbst beziehungsweise dessen Gesamtkörpern zu; zur Leitung der in §. 1. gedachten Einrichtungen werden Abtheilungen gebildet, welche innerhalb des ihnen angewiesenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe dieser Statuten selbständig wirken.

IV. Von der Mitgliedschaft.

§. 9.
Mitglieder des Vereins können
1. alle volljährigen unbescholtenen Personen;
2. Vereine, Institute, Corporationen u. s. w. sein, welche sich zur Zahlung des statutenmäßigen Minimalbeitrages verpflichten.

§. 10.
Der Beitritt zum Vereine erfolgt durch Unterzeichnung des Statutes oder durch schriftliche oder mündliche Anzeige bei einem der Ausschusmitglieder.

§. 11.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstand des Vereins (Tit. IV. §. 17 B.). Solange eine solche Anzeige nicht gegeben ist, bleibt jedes Mitglied zur Zahlung des von ihm gerechneten Beitrages verpflichtet, ebenso zur Wahrnehmung der ihm vom Vereine etwa übertragenen Functionen.

§. 12.
Der Austritt aus dem Vereine kann nur mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Dem Vereins-Ausschuss steht das Recht zu, unter besonderen Verhältnissen den Austritt aus dem Verein auch zu anderen Zeiten zu genehmigen.

§. 13.
Ein Ausschluß einzelner Mitglieder kann nur durch Beschluß des Vereins-Ausschusses erfolgen und nur durch zwei Drittel-Mehrheit der betreffenden Ausschuss-Versammlung. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitgliede schriftlich mitzutheilen

gegen denselben steht jedem Vereinsmitglied der Recurs an einer der beiden nächsten Generalversammlungen des Vereins zu.

V. Die Beiträge zum Verein.

§. 14.
Der jährliche Minimalbeitrag zum Verein beträgt
1. für einzelne Personen 1 Reichsmark;
2. für Vereine, Corporationen, Institute u. s. w. 3 Reichsmark.

§. 15.
Jedem Mitgliede steht frei, den über den Minimalbeitrag hinausgehenden Betrag seines Beitrages für eine spezielle Thätigkeit des Vereins zu bestimmen.

§. 16.
Bei außerordentlichen Zusammenkünften steht die Bestimmung des Zweckes dem Geber zu; in Ermangelung einer solchen steht die Gabe zur Kasse des Vereins. Soll nach dem Willen des Gebers die Zusammenkunft einem Zwecke dienen, welchen der Verein bis dahin noch nicht in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen hat, so entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung über Annahme oder Ablehnung des Gesuchens; werden anderweitig besondere Verbindungen seitens des Gebers gestellt, so steht dem Vereins-Ausschuss der Beschluß über Annahme oder Zurückweisung zu.

VI. Die Organe des Vereins.

§. 17.
Der Verein wird nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen vertreten durch

- A. die Generalversammlung;
- B. den Vereins-Vorstand;
- C. den Vereins-Ausschuss;
- D. die Ausschüsse und Vorstände der Abtheilungen.

A. Die Generalversammlung.

§. 18.
In der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt.

§. 19.
Jährlich müssen wenigstens zwei Generalversammlungen abgehalten werden; den Zeitpunkt derselben bestimmt der Vereins-Ausschuss.

§. 20.
Die Berufung und Leitung der Generalversammlungen liegt dem Vorstand des Vereins ob.

§. 21.
Auf Verlangen des Vereins-Ausschusses, eines Abtheilungs-Ausschusses oder von mindestens 50 Vereinsmitgliedern muß der Vorstand binnen längstens 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

§. 22.
Der Generalversammlung steht namentlich zu
1. die Wahl des Vorstandes;
2. Wahl des Vereins-Ausschusses;
3. der Beschluß über Ausdehnung und Auflösung des Vereins;
4. die Abänderung der Statuten;
5. die Dechargeleistung bezüglich der Jahresrechnungen (vorbehaltlich der Bestimmungen Tit. VI. B. §. 28. Tit. VI. C. §. 31. Tit. VI. D. §. 40. Tit. VII. §. 47. 48);
6. die Entsetzung des Vorstandes, des Vereins-Ausschusses und der Abtheilungs-Vorstände und Ausschüsse.

§. 23.
Jede Generalversammlung ist — ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder — beschlußfähig, wenn sie
a. mindstens eine Woche vor der Sitzung;
b. unter allgemeiner Angabe der Beratungsgegenstände;
c. durch wenigstens einmalige Bekanntmachung durch die hällische Zeitung, die Saale-Zeitung und das Tageblatt zusammenberufen ist.

§. 24.
Anträge von Vereins-Mitgliedern, welche durch mindstens 25 Mitglieder unterstützt sind, müssen dem Vorstande auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie ihm mindstens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

§. 25.
Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch absolute Majorität, ebenso die Wahl des Vereins-Vorstandes. Für die Wahl des Vereins-Ausschusses genügt relative Majorität. Bei Wahlen sind sonst auf Verlangen von mindstens einem Fünftel der Anwesenden muß geheime Abstimmung stattfinden. Ist die Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet bei Wahlen das Voc, bei anderen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden.

§. 26.
Eine Auflösung des Vereins kann nur beschloffen werden, wenn 2 Generalversammlungen des Vereins, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen liegen muß, sich für dieselbe entscheiden.

B. Der Vereins-Vorstand.

§. 27.
Der Vorstand wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden des Vereins;
- 2. dessen Stellvertreter;
- 3. dem Rechnungsführer;
- 4. zwei Schriftführern.

§. 28.
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und der Vereins-Ausschusses, vertritt den Verein und dessen Abtheilungen nach außen, bereitet die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vereins-Ausschusses vor und beschließt über die Belegung der Vereinsmittel. Zum Erwerb und zu der Veräußerung von Grundstücken sowie zur Contrahierung von Schulden bedarf er der Zustimmung des Vereins-Ausschusses.

C. Der Vereins-Ausschuss.

§. 29.
Der Vereins-Ausschuss wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt. Er besteht:
1. aus dem Vereins-Vorstand;
2. aus mindstens 50 ferner von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern;
3. aus den Abgeordneten der dem Vereine angehörigen Corporationen u. s. w., je einen für jede Corporation u. s. w.
4. den Vorsitzenden der Abtheilungs-Ausschüsse, falls dieselben nicht bereits zu den 1 bis 3 gedachten Personen gehören.

§. 30.
Der Vereins-Ausschuss bestellt aus seiner Mitte die Abtheilungs-Ausschüsse (siehe jedoch Tit. VI. D. §. 36.).

§. 31.
Der Vereins-Ausschuss vertheilt die Mittel des Vereins, soweit dieselben nicht speziellen Zwecken gewidmet sind, unter die Abtheilungen des Vereins.

§. 32.
Der Vereins-Ausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche ihm factuamäßig oder sonst seitens des Vorstandes oder eines Abtheilungs-Ausschusses unterbreitet werden. Er hat die Rechnungen des Vereins und der Abtheilungen zu prüfen, bevor dieselben der Generalversammlung zur Dechargeleistung vorgelegt werden.

§. 33.
Treten im Laufe des Geschäftsjahres im Vorstand oder im Ausschusse des Vereins Vacanen ein, so wählt der Vereins-Ausschuss Stellvertreter aus den Vereinsmitgliedern.

§. 34.
Sollte der Vereins-Vorstand seine Pflichten nicht erfüllen, so ist der Vereins-Ausschuss berechtigt, sich einen antretenden Vorsitzenden zu wählen und durch denselben eine Generalversammlung des Vereins nach Vorchrift Tit. VI. A. §. 23. zu berufen. Die Leitung dieser Versammlung gebührt dann dem Vereins-Ausschuss.

D. Die Abtheilungs-Ausschüsse.

§. 35.
Jede Abtheilung des Vereins wird von einem besonderen Ausschusse verwaltet, doch ist der Vereins-Ausschuss unter Zustimmung der betreffenden Abtheilungs-Ausschüsse berechtigt, die Verwaltung mehrerer Abtheilungen zu vereinigen und einem einzigen Abtheilungs-Ausschuss zu unterstellen.

§. 36.
Die Abtheilungs-Ausschüsse (Tit. VI. C. §. 30.) sind berechtigt, sich um die Hälfte der Zahl ihre Mitglieder durch Cooptation anderer Vereinsmitglieder zu vertheilen.

§. 37.
Jeder Abtheilungs-Ausschuss wählt aus seiner Mitte zur Leitung seiner Geschäfte
1. einen Vorsitzenden;
2. einen Stellvertreter desselben;
3. so viel Vorstandsmitglieder, als er für angemessen hält.

§. 38.
Der Vorsitzende des Abtheilungs-Ausschusses und dessen Stellvertreter gehören zu dem Vereins-Ausschuss (Tit. VI. C. §. 29. 4.).

§. 39.
Den Mitgliedern des Vereins-Vorstandes steht in allen Abtheilungs-Ausschüssen volles Stimmrecht zu, auch wenn sie nicht dem Abtheilungs-Ausschuss angehören.

§. 40.
Jeder Abtheilungs-Ausschuss beschließt selbstständig über die Verwendung der Mittel, welche der betreffenden Abtheilung vom Vereins-Ausschuss oder Anderen zugewiesen werden, selbstverständlich unter strenger Berücksichtigung der vom Geber etwa gestellten Bedingungen.

§. 41.
Der Abtheilungs-Ausschuss prüft die von seinem Vorstand zu legende Jahresrechnung, bevor dieselbe zur weiteren Prüfung an den Vereins-Ausschuss gelangt.

§. 42.
Längstens binnen 3 Monaten nach Schluß des Vereins-Geschäftsjahres reichen die Abtheilungen ihre Jahresrechnungen und Jahresberichte an den Vorstand des Vereins ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.
Die Sitzungen des Vereins-Ausschusses und der Abtheilungs-Ausschüsse sind für die Vereinsmitglieder öffentlich; in

sonderem Falle kann jeder Ausschuss eine Ausschließung der Öffentlichkeit beschließen.

§. 44.

Der Ausschuss-Sitzung ist mindestens ein Mal durch einen der im §. 23. c. genannten Wähler bekannt zu machen; einer Angabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

§. 45.

Dem Vorstand des Vereins muss jede Ausschuss-Sitzung angezeigt werden; von den Sitzungen des Vereins-Ausschusses und des Abtheilungs-Ausschusses für Beseitigung des Wettens ist dem Vorsteher des städtischen Armenwesens Nachricht zu geben.

§. 46.

Der Vorstand und die Ausschüsse regeln ihre Geschäfte unter sich selbstständig innerhalb der durch diese Statuten gezogenen Grenzen. Änderungen der Normativ-Bestimmungen für die Abtheilungen (Tit. IX.) können von dem betreffenden Abtheilungs-Ausschuss unter Zustimmung des Vereins-Ausschusses beschlossen werden, vorbehaltlich des Rechts der General-Versammlung, diesen Beschluss für die Zukunft aufzuheben.

§. 47.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Aemter an und für sich unentgeltlich. Daare Auslagen sind zu ersetzen. Für anderweitige Leistungen im Dienste des Vereins können dieselben eine angemessene Entschädigung empfangen; ebenso dürfen andere Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder für ihre dem Verein geleisteten Dienste remunert werden. Der Beschluss hierüber steht dem Vereins-Ausschuss beziehungsweise den Abtheilungs-Ausschüssen zu, je nachdem die Dienste dem Verein selbst oder einer Abtheilung desselben geleistet werden. Dauernde d. h. über den Lauf eines Geschäftsjahres hinausgehende Engagements bedürfen der Zustimmung des Vereins-Ausschusses.

§. 48.

Dem Rechnungsführer des Vereins darf von dem Vereins-Ausschuss eine angemessene Entschädigung bewilligt, auch kann mit Zustimmung der Generalversammlung ein Rechnungsführer dauernd mit Gehalt angestellt werden. In diesem Falle gehört der Rechnungsführer ebenfalls zum Vereins-Vorstand, ist aber verpflichtet, auch die sonstigen Bureau-Geschäfte des Vereins zu besorgen.

§. 49.

Die Jahresrechnungen des Vereins und seiner Abtheilungen müssen spätestens 6 Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres fertig gestellt sein und vor der zur Debaragierung derselben Generalversammlung mindestens 14 Tage lang in einem passablen Locale und zu einer angemessenen Zeit zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszuliegen.

§. 50.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, besondere Commissare zur Prüfung der Rechnungen zu ernennen.

§. 51.

Ueber seine Thätigkeit erstattet der Verein Jahresberichte, welche im Auszuge veröffentlicht werden und von denen jedem Mitgliede ein Exemplar auf Verlangen unentgeltlich anzuhändigen ist.

VIII. Bestimmungen für den Fall einer Auflösung des Vereins u. s. w.

§. 52.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Abwicklung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Halle zur Verwendung für gleiche oder ähnliche Zwecke überwiesen.

§. 53.

Wird eine Abtheilung des Vereins gänzlich aufgelöst, so fällt deren Vermögen — falls die Geber nicht in einzelnen Fällen besondere Bestimmung hierüber getroffen haben — in die Kasse des Vereins.

IX. Normativbestimmungen.

A. Die Fortbildungsschulen.

§. 54.

Die Fortbildungsschulen sollen hauptsächlich auf: Befestigung und Erweiterung der im Schulunterricht erworbenen Kenntnisse; technische Ausbildung für die berufsmäßigen Fächer im Allgemeinen; Hebung der Sittlichkeit und des religiösen Sinnes hinrichten.

§. 55.

Die Unterrichtsgegenstände sind: elementares und technisches Zeichnen; Schreiben zur Ausbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift, in Verbindung mit deutscher Sprache für einigermassen correcte und geläufige Anwendung der Schriftsprache zu allen im gewerblichen Leben vorzunehmenden schriftlichen Arbeiten; Naturkunde, Geographie und Geschichte; vorzügliches Rechnen, praktische Anwendung der wichtigsten Sätze der Mathematik und gewerbliche Buchführung; für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

§. 56.

Für die Ertheilung dieses Unterrichts werden Abendschulen eingerichtet, in Verbindung mit Sonntagsunterricht (speziell für das Zeichnen).

§. 57.

Für den Unterricht ist ein Schulgeld zu entrichten; die Höhe desselben bestimmt der Abtheilungs-Ausschuss. In besonderen Fällen kann der Ausschuss das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen. Befreiungen sind andere Vereine (Anstalten u. s. w.) an dem Unterrichte, so nicht die Vereinbarung mit demselben über Wegfall des Schulgeldes oder über Festsetzung eines Pauschalbetrags ebenfalls dem Abtheilungs-Ausschuss zu.

§. 58.

In besonderen Sonntagschulen — erforderlichen Falls mit Hinzunahme eines Abendtags — soll, für beide Geschlechter getrennt, durch Vorträge, Lesungen und Gesangsübungen unentgeltlich für Erbauung und Unterhaltung gesorgt werden.

§. 59.

Je nach Bedürfniss soll für die weniger Vorbereiteten in besonderen obligatorischen Abendschulen die Fortsetzung des Elementarunterrichts angestrebt werden.

§. 60.

Mit den Fortbildungsschulen sind wo möglich Lesezimmer zu verbinden. Werden dieselben zugleich für die Volksbibliothek benutzt, so fällt ihre Leitung den beiden betreffenden Abtheilungs-Ausschüssen zu.

Abtheilung zu benutzen, so fällt ihre Leitung den beiden betreffenden Abtheilungs-Ausschüssen zu.

B. Die Volksbibliotheken.

§. 61.

Es sind in sorgfältiger Auswahl allgemein verständliche Bücher aus den Gebieten der Poesie, Erdkunde, Naturwissenschaft und Technologie; Volkswirthschaft, Claassen und Zeitschriften anzuschaffen.

§. 62.

Die Benutzung der Bibliotheken steht den Vereinsmitgliedern auf einen bestimmten Zeitraum (für das einzelne Buch) unentgeltlich, für längere Zeitdauer gegen Entgelt zu, Nichtmitgliedern nur gegen Entgelt.

§. 63.

Das Entgelt für Benutzung der Bibliothek ist möglichst niedrig zu bemessen; seine Festsetzung steht dem Abtheilungs-Ausschuss zu.

C. Die öffentlichen Vorträge.

§. 64.

Die Vorträge sollen ihren Stoff aus dem Gesamtgebiete des menschlichen Wissens entnehmen und in passender Form zum allgemeinen Verständniss bringen. Vorzugsweise sollen Gegenstände des häuslichen Lebens, der Gesundheitspflege, der Pädagogik, Geographie, Naturwissenschaft und Technik zur Erörterung gelangen, namentlich aber ist auf eine Hebung und Stärkung des sittlichen und des Rechtsbewusstseins hinzuwirken.

D. Die Abtheilung zur Verhütung von Verdrummung und zur Beseitigung des Haus- und Straßenspottens.

§. 65.

Die Abtheilung hat möglichst enge Beziehungen zu den Organen des städtischen Armenwesens und zu den übrigen Vereinen u. s. w. gleicher oder ähnlicher Tendenz anzustreben.

§. 66.

Je nach Mächtigkeit und Bedürfniss sind Arbeits-Nachweisungsstellen und Volkshäuser einzurichten; ferner ist auf Beschaffung billiger Lebensmittel, von Heizungs- und Beschäftigungsmaterial, Kleidung u. s. w., Arbeitszeug (Nähmaschinen) Bedacht zu nehmen. Die Abtheilung ist berechtigt, an diesen Einrichtungen auch andere als die Tit. II. §. 6. genannten Personen theilnehmen zu lassen.

§. 67.

Die Abtheilung beziehungsweise deren Vorstand bestimmt, ob resp. gegen welches Entgelt die Theilnahme an den vorstehend gedachten Einrichtungen zu gestatten ist und ob die Unterhaltungen gesehenswerthe oder darlehens- resp. leihweise zu geben sind.

Es möchte zweckmäßig scheinen für alle diejenigen, welche in der allgemeinen Versammlung am 22. ds. erscheinen wollen, diesen Statutenentwurf mitzubringen.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Halle, welche die gründliche Vorbildung von Bauhandwerkern, Maschinenbauern und Chemikern bezweckt, beginnt mit dem 8. October d. J. in dem neuen städtischen Gymnasialgebäude in Halle einen neuen Lehrkursus.

Gegenstände des Unterrichts sind:

A. In der Unterklasse.

Practisches Rechnen, Arithmetik, Planimetrie, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Umrisszeichnen.

B. In der Oberklasse.

Practisches Rechnen, Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Physik, Chemie, Mineralogie, Mechanik und Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, Linearcheichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Am Schlusse jeden Schuljahres, in der zweiten Hälfte des Monats August, findet eine Abiturienten-Prüfung statt. Das dabei erlangte Zeugnis der Prüfung begründet nach dem zunächst noch bis zum 1. October 1875 gültigen Bestimmungen das Recht zur Aufnahme in die königliche Gewerbe-Academie zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, sowie die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst, sobald für einen bestimmten Zeitpunkt die Aufnahme in die königl. Gewerbe-Academie zugelassen wird.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen schriftlich oder mündlich beim Director der Schule Herrn Dr. Köpplmann, Wendenplatz 14, II, in den Tagen vom 4. October an.

Die Aufnahme-Prüfung findet am 7. October an, in dem oben bezeichneten Locale statt.

Der Aufnahmecommission muss mindestens 11 Jahre alt sein, eine leserliche Handschrift schreiben, ein ihm vorgezogenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße wiederzugeben im Stande sein und Uebung im practischen Rechnen und Zeichnen besitzen. Bei der Anmeldung ist eine Erlaubnisbescheinigung der Eltern resp. Vormünder.

Falls viele die Anmeldung nicht selbst besorgen, ein Zeugnis der von dem Angemerkten früher besuchten Schule und ein Stättengengniss der Ortsbehörde.

vorzulegen; auch sind die Zeugnisse über die etwa schon erfolgte practische Ausbildung und über die Führung des Angemerkten während dieser practischen Thätigkeit beizubringen.

Halle, den 2. August 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kölnener Dombau-Lotterie.

Haupt-Gewinn 25000 Thaler, ferner 10000 Thaler, 5000 Thaler, 2000 Thaler u. s. w. Loos, à Stück 1 Thlr., empfiehlt J. Barck & Co, große Ulrichstraße 47 und W. König, (Expedition der Saale-Zeitung) Moritzweg 12.

Auf mein Gesuch vom 2. d. Mts. waren Sie so freundlich, mir postea rostante Wissenschaftlich ein Schreiben zuzuschicken. Umstände halber kam ich aber erst den 11. v. Mts. in Bestirbessen. Bitte gefällig nochmals zur Post sich zu bemühen, wo Briefe nasser angekommen Adresse liegen. A. B.

Bolontair!

Ein junger Mann, der solchen seine Militärdienst benötigt und vorher in einem Viehwirtschaftsgeschäft ausgeht hat, sucht eine Bolontairstelle, gleichviel welcher Branche. Offerten durch die Expeditionen dieser Zeitung unter Nr. 7418.

Häuser-Verkauf.

Kaufslüste, welche gefunden, sich in oder nahe um Leipzig im Preise von 2-7000 Mk., darunter keine Villa, sondern Häuser in der schönsten Gegend, nahe an der Eisenbahn, erfahren Näheres in dem Exped. dieses Blattes. Unterhändler streng verboten. [127]

Widmühsen-Verkauf.

Eine gut rentirende Wäsende mit 1 Mahl- und 1 Reiningebung, Wohnhaus mit 1 St., 6 K., 1 K., Keller, Scheune, gr. Stallung, gr. Hof, Brunnen, Einfahrt, Garten, gegen 2 A. Areal, in vorzüglicher Lage und Winlage, sehr belebte Gegend, umgeben von vielen Dörfern, starker Brot- und Weizenhandel, compl. lebendem wie totem Inventar (2200 Thlr.) ist wegen Familienverhältnissen mit 1200 bis 1500 Thlr. anzubieten, Restzahlung fünf Jahr unfällig, zu verkaufen durch Zeuner, Karzerplan 4.

Ein Haus mit kleinem Areal in Halle, Geschäftstraße (2600 Mk.) ist mit 500 Mk. anzubieten, Restzahlung sechs Jahr unfällig, zu verkaufen durch Zeuner, Karzerplan 4.

2000 Thaler werden auf gute erste Hypothek gesucht d. Zeuner, Karzerplan 4.

100 Thaler werden auf gute Hypothek gesucht durch Zeuner, Karzerplan 4.

Eine gut rentirende Wassermühle mit gutem Gebäuden, 2 Gängen, nach neuester Construction, M. Aker, Garten und Weinberg, viel Wohlthun, zum Aufsuchen, wird gesucht und wieder abgeholt, starker Futter- und Weizenhandel, (4000 Thlr.) ist mit 3000 Thlr. anzubieten, Restzahlung fünf Jahr unfällig, zu verkaufen durch Zeuner, Karzerplan 4.

Ein neues Haus mit Garten in Giebichenstein, rentirend, ist mit 2000 Mk. anzubieten, Restzahlung fünf Jahr unfällig, zu verkaufen durch Zeuner, Karzerplan 4.

Diebstahl.

Im Laufe des 14. d. Mts. sind aus der Hauswirtschaftskammer des Gasthofs zur „grünen Tanne“ vier gelbe, blau, grün und schwarz gestreifte, wolfeingefärbte Pferdedecken in einer Ecke „Kr.“ gestohlen, sowie ein grauer schwarzer gestreifter Kutschmantel mit schwarzem Sammetbesatz und Hornknöpfen gestohlen worden. Anzeigen über die Person des Täters und den Verbleib der Sachen, vor deren Ankauf ich warne, sind mir zu erlangen.

Halle, den 15. September 1874.

Der Staatsanwalt.

Faschendiebstähle.

Während des hiesigen Jahrmärktes sind am 14. d. Mts. Abends 2 silberne Goldeneren, die eine in 8 Steinen gehend, mit Grundzinger bei Nr. 40813 und am Ganter mit Nr. 7410 bezeichnet, noch fünf Goldstücke, die andere in 4 Steinen gehend, das Garnier an meinem Verkaufsstelle nach langer zweifelhafter Erkennung mit goldenem Schieber, von Eigenthümern aus der Kasse gestohlen worden. — Vor der Erwerbung der selben warnten, bitte ich um Mitwirkung zur Ermittlung der Faschendiebe.

Halle, den 16. September 1874.

Der Staatsanwalt.

Anstandsüchkeiten und Nothheiten.

gegen Personen weltlichen Geschlechtes, meistentheils verbiest von freien, unrenten Bürgern, sind neuerdings häufig zur Anzeige gelangt, werden aber noch häufig als Schandgeheimnisse seitens der Betroffenen unterlassen worden. Dergleichen wird streng bestraft, wie die heute erfolgte Verurteilung eines Menschen darthut, der auf dem Wege zwischen Gröblich und Nietleben ein unbescheidenes Mädchen durch gemeine Zwangsgriffe belästigt hat. Drei Monate Gefängnis wurden ihm dafür auferlegt. Im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit bitte ich, in ähnlichen Fällen die Anzeige und Stellung von Strafanträgen nicht zu unterlassen und sich überzeugt zu halten, das durch die gerichtliche Untersuchung den Betroffenen in keiner Weise Unannehmlichkeiten verursacht werden.

Halle, den 15. September 1874.

Der Staatsanwalt.

Stelle-Gesuch.

Für ein williges, gebildetes junges Mädchen, das auch in den weltlichen Handarbeiten geschickt ist, wird unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle gesucht, am liebsten in guter Familie als Stütze der Hausfrau, oder auch als Verkäuferin in einem Geschäft. Näheres bei dem Restaurateur Herrn Kiefer, Leipzigerstr. 2 (alte Wöhl) und in den Expeditionen d. Zig. [185.]

Ein ordentliches Dienstmädchen.

womöglich vom Lande, wird gesucht Fleischerstraße 26.

Einige Dienstmädchen empf. das Com. v. Emma Lerche.

gr. Klausstraße 28.

Ein herrschaftliche Wohnhaus.

bestehend aus 3 heizbaren Stuben, 2 Kammern, Küche nebst allem Zubehör ist sogleich oder später zu vermieten. Anst. Schallstraße in Hoff Landwehrstraße 12, links im Hofe 1 Trepp.

Ein tüchtiger Formner.

auf Gold- und Silber- und ein Bürsche zum Reinmachen erhalten Beschäftigung in der Bekleidungs- u. s. w. W. Kramer, Gravenweg 14.

Ein Knecht bei Pferde.

sowie ein Hausknecht wird ange. Wehlstraße 13. Schlafst. m. R. Bahnhofsstr. 12, 1 Tr.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.